

DAA-Wirtschaftslexikon

Steuern und Steuerrecht

1. Abgaben und Steuern

■ Begriffsbestimmungen

Steuern sind Geldleistungen, die der Bund, die Länder bzw. die Gemeinden auf gesetzlicher Grundlage in einer *einseitig* festgesetzten Höhe und *ohne direkte Gewährung von Gegenleistungen* zur Erzielung von Einnahmen allen privaten Haushalten und Unternehmen auferlegt, die den jeweiligen Tatbestand der Steuerpflicht erfüllen (z. B. Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Kfz-Steuer usw.).

Beiträge stellen einen Aufwandsersatz für die mögliche Inanspruchnahme einer konkreten Leistung einer öffentlichen Einrichtung dar (z.B. Straßenanliegerbeiträge, Sozialversicherungsbeiträge, IHK-Beitrag).

Gebühren sind Zahlungen für spezielle Leistungen einer öffentlichen Körperschaft oder für die (freiwillige oder erzwungene) Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen (z. B. Verwaltungsgebühren für Beurkundungen oder Bescheinigungen, Nutzungsgebühren wie Gebühren für Müllabfuhr, für öffentlich-rechtlichen Rundfunk).

Steuerliche Nebenleistungen sind selbst keine Steuern, sie treten nur im Zusammenhang mit der Besteuerung und der Steuererhebung auf (z. B. Verspätungszuschläge, Zinsen auf Steuernachforderungen, Säumniszuschläge).

Für das Verständnis von Steuern, der Steuererhebung und der Einteilung von Steuern sind folgende weitere Steuerbegriffe von Bedeutung:

Nr.	Begriff	Erläuterung	Beispielbezug
1	Steuerquelle	Die Steuerquelle kennzeichnet jene Quelle, aus der die Steuerzahlung fließt. Dies ist i. d. R. das Einkommen.	- Einkommen aus selbstständiger oder nicht selbständiger Tätigkeit, - Einkommen aus Gewerbebetrieb u. a.
2	Steuerobjekt	Steuerobjekt ist der Gegenstand der Besteuerung. Dies ist ein Wirtschaftsgut oder ein wirtschaftlicher Vorgang.	- getätigter Umsatz bei der Umsatzsteuer, - Gewerbebeitrag bei der Gewerbesteuer u. a.
3	Steuersubjekt	Steuersubjekt ist das jeweilige Wirtschaftssubjekt als Teilnehmer am volkswirtschaftlichen Wirtschaftskreislauf.	- private Haushalte bei der Lohnsteuer, - Unternehmen bei der Körperschaftsteuer u. a.

4	Steuerschuldner	Steuerschuldner ist im Allgemeinen derjenige, der die Steuer bezahlt.	- Verkäufer einer Ware bei der Umsatzsteuer, - Einkommensbezieher bei der Einkommensteuer u. a.
5	Steuerträger	Steuerträger ist derjenige, der die Steuerlast wirklich zu tragen hat.	- Käufer einer Ware bei der Umsatzsteuer, - Einkommensbezieher bei der Einkommensteuer u. a.

■ Einteilung von Steuern

Steuern werden nach praktischen Bedürfnissen des Staates erhoben. Dies hat zur Konsequenz, dass keine systematische Ordnung der Steuern erstellt werden kann. Die nachfolgende Übersicht zeigt eine mögliche Klassifizierung von Steuern nach bestimmten Unterscheidungskriterien.

Nr.	Kriterium	Klassifikation	Beispiele
1	Steuerobjekt (Gegenstand der Besteuerung. Dies ist ein Wirtschaftsgut oder ein wirtschaftlicher Vorgang)	1.1 Personensteuern - Besitzsteuern - Verbrauchsteuern 1.2 Sachsteuern - Realsteuern - Verkehrssteuer - Aufwandsteuern - Ein- und Ausfuhrabgaben	Personensteuern: Einkommensteuer, Kfz-Steuer Strom-, Tabak-, Kaffeesteuer Sachsteuern: Grundsteuer, Gewerbesteuer Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer Hundesteuer, Jagdsteuer Besteuerung von Waren über Zollgrenzen
2	Steuersubjekt (jeweiliges Wirtschaftssubjekt als Teilnehmer am volkswirtschaftlichen Wirtschaftskreislauf.)	2.1 Haushaltssteuern - private Haushalte (Arbeitnehmer) 2.2 Unternehmenssteuern - Besteuerung von Unternehmen	Haushaltsteuern: Lohnsteuer Unternehmenssteuern: Körperschaftsteuer
3	Steuerüberwälzung (über den Preis.)	3.1 Direkte Steuern 3.2 Indirekte Steuern	Lohnsteuer Umsatzsteuer

4	Steuerebene (welche Ebene erhebt ursächlich die Steuer)	4.1 Gemeinschaftsteuern	Lohnsteuer
		4.2 Bundessteuern	Mineralölsteuer
		4.3 Landessteuern	Kfz-Steuer
		4.4 Gemeindesteuern	Gewerbsteuer

■ Weitere Begriffe

Im Zusammenhang mit der Ermittlung und Erhebung von Steuern spielen weitere Begriffe eine wichtige Rolle:

a) Bemessungsgrundlage

Die Steuerbemessungsgrundlage quantifiziert das Steuerobjekt wert- oder mengenmäßig. Bei der Einkommensteuer ist die Bemessungsgrundlage das zu versteuernde Einkommen, bei der Gewerbesteuer der gewinnbezogene Steuermessbetrag, bei der Kfz-Steuer der Hubraum oder das Gesamtgewicht oder - künftig - der CO₂-Ausstoß.

b) Freibetrag

Der Freibetrag bestimmt jenen Betrag, bis zu dessen Erreichen der entsprechende Teil der Bemessungsgrundlage außer Ansatz bleibt und hierauf somit keine Steuer entfällt (siehe Einkommensteuer, Gewerbesteuer u. a.).

c) Pauschbetrag

Als Pauschbetrag wird jener Betrag bezeichnet, der aus Vereinfachungsgründen als fest bemessener Abzugsbetrag bei Vorliegen der Voraussetzungen allen Steuerpflichtigen ohne weitere Nachweise gewährt wird.

d) Steuersatz

Der Steuersatz legt die Höhe des Steueranspruchs fest (z. B. bei der Körperschaftsteuer: 15 %, Umsatzsteuer: 19 %). Aus der Multiplikation von Bemessungsgrundlage und Steuersatz ergibt sich die Steuerschuld.

Der Steuersatz muss nicht unbedingt als Prozentsatz definiert werden. So gibt es speziell bei der Einkommensteuer eine Tarifformel (vgl. 32 a EStG), bei der Erbschaftsteuer eine Tariftabelle und bei der Kfz-Steuer einen Bezug zu einer Mengengröße).

e) Steuertarif

Der Steuertarif stellt eine formelmäßige oder tabellarisch aufbereitete Beziehung zwischen der Bemessungsgrundlage und dem dazugehörigen Steuersatz her (siehe tarifliche Einkommensteuer).

f) Steuerquote

Die Steuerquote kennzeichnet in volkswirtschaftlicher Betrachtung den Anteil der erhobenen Steuern im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt eines Landes. In Deutschland bewegt sich diese Quote zwischen **21** und **22** %. Damit hat Deutschland eine der niedrigsten Steuerquoten in der EU.

2. Steueraufkommen

Die Zusammensetzung des Steueraufkommens nach Steuerarten, geordnet nach der Höhe der Beträge, zeigt die sog. Steuerspirale (siehe **Abb. 1**).

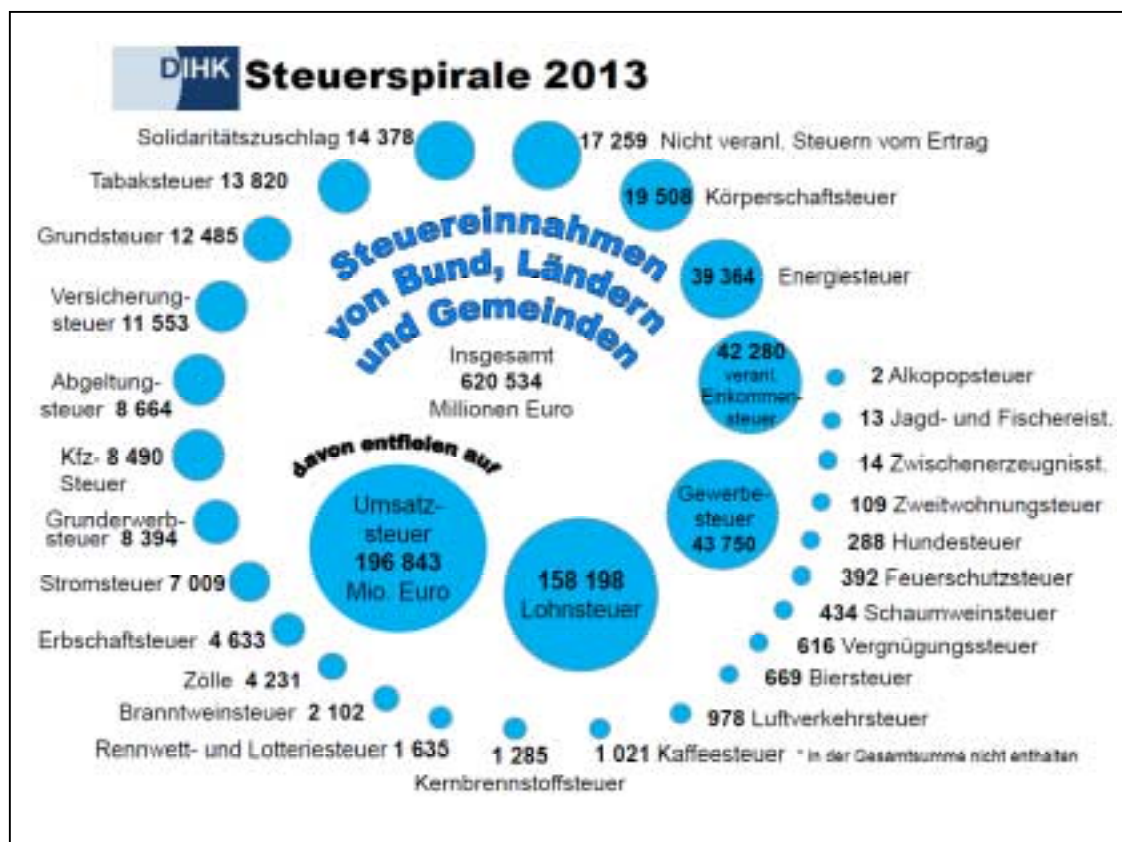


Abb. 1: Steuerspirale 2013

Hieraus ist zu erkennen, dass das größte Steueraufkommen über die Gemeinschaftssteuern (Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Einkommensteuer u. a.) erzielt wird. Das Steueraufkommen wird in etwa nach folgenden Relationen nach Gebietskörperschaften verteilt:

Bund: ca. 42 %,
Länder: ca. 40 %,
Gemeinden: ca. 14 % und
EU-Kasse: ca. 4 %.

3. Steuerschuld

Ein **Steuerschuldverhältnis** ist eine rechtliche Beziehung zwischen a) dem **öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen** und b) dem **Steuerpflichtigen** bezogen auf eine durch Verwaltungsakt festgelegte und vom Steuerpflichtigen zu erbringende Leistung.

Im Unterschied zum Bürgerlichen Recht, das von einer rechtlichen Gleichordnung zwischen Gläubiger und Schuldner ausgeht, liegt beim Steuerschuldverhältnis eine **Über-/Unterordnung** vor, denn der Schuldner ist kraft Gesetz zur Leistung (lt. Steu-

anspruch) verpflichtet, ohne eine spezielle Gegenleistung erwarten zu können.

Die sich aus einem Steuerschuldverhältnis ableitenden Ansprüche betreffen

- den Steuervergütungsanspruch,
- den Haftungsanspruch
- den Anspruch auf steuerliche Nebenleistungen sowie
- Erstattungsansprüche (vgl. § 37 AO).

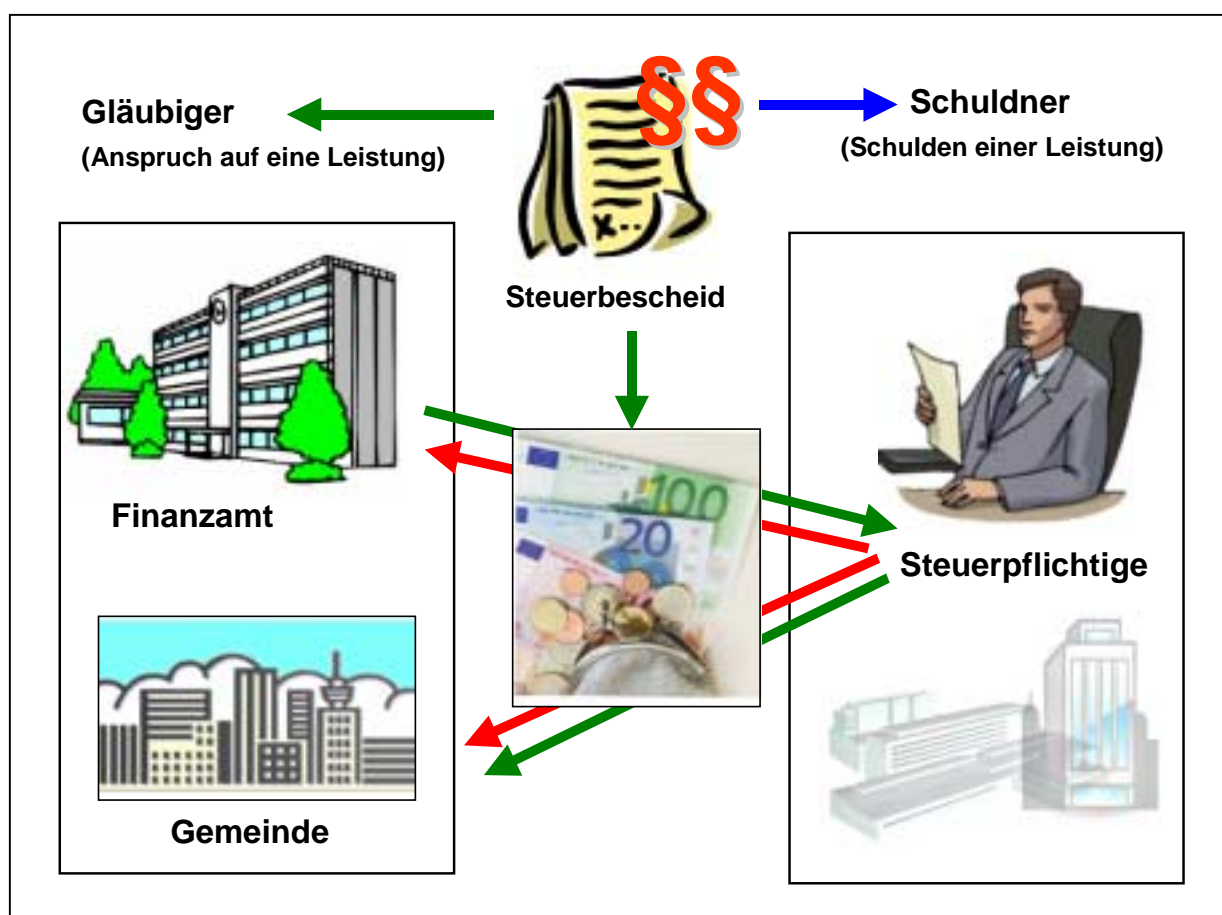


Abb. 2: Steuerschuldverhältnis

Als **Steuerpflichtige** gelten all jene, die

- eine Steuer schulden,
- für eine Steuer haften,
- eine Steuer für Rechnung eines Dritten einzubehalten und abzuführen haben,
- eine Steuererklärung abzugeben haben,
- Sicherheiten leisten müssen,
- Bücher und steuerrelevante Aufzeichnungen führen müssen und/oder
- in anderer Weise die durch Steuergesetze auferlegten Pflichten zu erfüllen haben. (vgl. § 33 AO).

Zu den **steuerlichen Grundpflichten** gehört vor allem die Pflicht, an der Ermittlung des Steueranspruchs durch das Erstellen und die Abgabe von Steuererklärungen bzw. von Steueranmeldungen mitzuwirken (siehe § 149 ff. AO).

Bei nicht pünktlicher Abgabe von Steuererklärungen und Steueranmeldungen werden vom Finanzamt **Säumniszuschläge** festgesetzt. Diese dürfen maximal **10 %** der festgesetzten Steuer betragen.

Nach **§ 332 AO** kann auch ein **Zwangsgeld** angedroht werden (Obergrenze 25.000 EUR).

Im Unterschied zu den Pflichten sind die Rechte eines Steuerpflichtigen in der Abgabenordnung nicht besonders ausgeprägt.

Nach **§ 91 AO** besteht das Recht auf ein **rechtliches Gehör**.

Darüber hinaus hat der Steuerpflichtige das Recht, sich im Umgang mit Finanzbehörden durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder auch eine andere Privatperson vertreten zu lassen.

Grundsätzlich gilt ferner, dass der steuerliche Sachverhalt durch die zuständige **Finanzbehörde** von Amtswegen ermittelt wird (siehe **§ 88 AO**).

Kann die Finanzbehörde davon ausgehen, dass an den Angaben des Steuerpflichtigen in seiner Steuererklärung nicht zu zweifeln ist, ist das Finanzamt nicht zu weiteren Ermittlungen und Rückfragen verpflichtet.

Ende des Skripts 1